

# Leitfaden zur Durchführung von J+S-Angeboten Segeln mit Kindern und Jugendlichen

Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches und den J+S-Leiterinnen und J+S-Leitern eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten rechtlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

## J+S-Angebot

### Definition J+S-Angebot

(Art. 3 Abs. 2 SpoföV)

Die Kurse (inklusive Trainingslager) desselben Organizers, die dieser bei der zuständigen Behörde gemeinsam für die Dauer von maximal einem Jahr zur Bewilligung anmeldet, werden zu einem Angebot zusammengefasst.

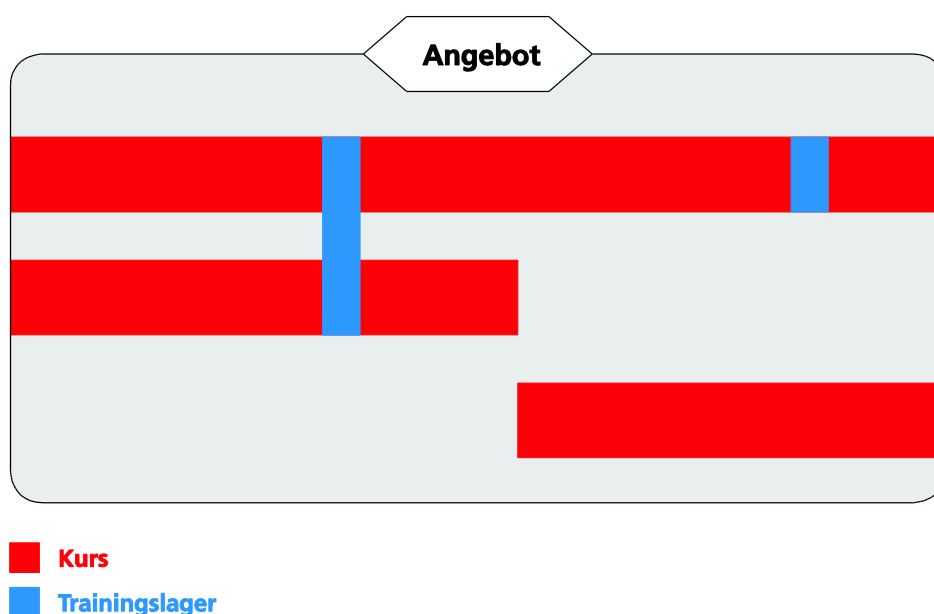


Abb. 1: Beispiel J+S-Angebot

## J+S-Kurs

### Definition J+S-Kurs

(Art. 2 und 4 VSpoFöP)

Ein Kurs umfasst Aktivitäten in der Sportart Segeln, die regelmässig durchgeführt werden:

- unter der Leitung von J+S-Leiterinnen oder J+S-Leitern;
- in einer beständigen Gruppe;
- während einer bestimmten Mindestkursdauer.

*J+S-Aktivität:* Eine einzelne, zeitlich beschränkte, sportliche Tätigkeit (Training oder Wettkampf).

### Kurs- und Aktivitätendauer

(Art. 9 VSpoFöP/Art. 3 J+S-V-BASPO) Der Organizer hat innerhalb von fünf Monaten in fünf unterschiedlichen Wochen je mindestens ein einzeln organisiertes Training durchzuführen.

Die Minimaldauer eines Kurses beträgt 45 Teilnehmerstunden.

Eine Aktivität dauert mindestens eine Stunde. Pro Aktivität können höchstens fünf Stunden für die Berechnung der Teilnehmerstunden berücksichtigt werden. Pro Tag und Kurs darf höchstens eine Aktivität abgerechnet werden.

Die oben erwähnten Bestimmungen gelten auch, wenn mehrere Sportarten in einem Kurs durchgeführt werden.

### Trainingslager

- (Art 7 Abs. 1 und 2 VSpoFöP) In Ergänzung zu den Kursen können innerhalb eines J+S-Angebots Trainingslager durchgeführt werden.
- Ein Trainingslager dauert in der Regel mehrere aufeinanderfolgende Tage. Ausnahmsweise kann ein Trainingslager als einzelner Trainingslagertag ausgestaltet werden.
- Für jedes Trainingslager muss ein Trainingslagerprogramm vorhanden sein, das durch die Bewilligungsinstanz (kantonale J+S-Stelle oder BASPO) jederzeit eingefordert werden kann.
- Die Anzahl Trainingslagertage darf höchstens der Anzahl Kurswochen entsprechen und nicht grösser sein, als die Anzahl der innerhalb des Kurses durchgeführten Trainings.
- Alle am Trainingslager teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen in einem der Kurse des laufenden J+S-Angebots des Organisators aktiv sein.
- Ein einzelner Trainingslagertag umfasst mindestens zwei Aktivitäten von insgesamt 4 bis 5 Stunden Dauer, je eine am Vormittag und/oder am Nachmittag und/oder am Abend sowie gemeinsame Sozialzeit (Mahlzeiten, Freizeitaktivität etc.).
- Die Teilnehmenden des Trainingslagers sind während der gesamten Dauer des Trainingslagers in der gleichen Gruppe zusammen und verbringen die Sozialzeit zwischen den Trainingseinheiten gemeinsam. Die Betreuung der Teilnehmenden während der gesamten Dauer des Trainingslagers hat durch die J+S-Leitenden zu erfolgen.
- Bei mehr als zwei aufeinanderfolgenden Trainingslagertagen gelten An- und Abreisetag zusammen als ein Trainingslagertag, wenn an diesen beiden Tagen zusammen mindestens vier Stunden Aktivitäten durchgeführt wurden.

### Wettkämpfe

- (Art. 46 Abs. 2 VSpoFöP) Wettkämpfe gelten als Trainingsstunden, sofern die betreffenden Kinder und Jugendlichen an den Wettkämpfen zusätzlich zu den Trainings teilnehmen.

### Durchführungsort

- (Art. 5 Abs. 1 SpoföV) Kurse sind grundsätzlich in der Schweiz oder Liechtenstein durchzuführen. In Ausnahmefällen können einzelne Trainings oder Wettkämpfe in weiteren Ländern stattfinden.

## Gruppengrössen, Leitereinsatz und Sicherheitsbestimmungen

### Gruppengrösse

- (Art. 5, 6/Anhang 2 VSpoFöP) An einem Kurs müssen mindestens drei Kinder oder Jugendliche im J+S-Alter teilnehmen
- In der Sportart Segeln darf die Gruppengrösse von 12 TeilnehmerInnen oder Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 13 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.
- In ergänzenden Trainings der Physis oder der Psyche darf die Gruppengrösse von 24 TeilnehmerInnen und Teilnehmern pro Leiterin oder Leiter nicht überschritten werden. Ab 25 TeilnehmerInnen und Teilnehmern muss jeweils für maximal 12 weitere Teilnehmende eine zusätzliche Leiterin oder ein zusätzlicher Leiter eingesetzt werden.

### Leitereinsatz

- (Art. 20, 22 J+S-V-BASPO) Zur Leitung von Aktivitäten in der Sportart Segeln müssen die eingesetzten Leiterinnen und Leiter bezogen auf die Zielgruppe über folgende Anerkennungen verfügen:

(Anhang 3 J+S-V-BASPO)	Zielgruppe	Erforderliche Anerkennung
	Kindersport	<i>J+S-Segeln Kindersport</i>
	Jugendsport	<i>J+S-Segeln Jugendsport</i>
	Gemischte Gruppe	<i>J+S-Segeln Kindersport</i> und <i>J+S-Segeln Jugendsport</i>

Verfügt eine Leiterin oder ein Leiter nicht über sämtliche erforderlichen Anerkennungen, so muss eine weitere Leiterperson mit der fehlenden Anerkennung eingesetzt werden.

Ergänzende Trainings der Physis oder der Psyche können von sämtlichen Leiterinnen und Leitern in ihrer Sportart oder mit folgenden Anerkennungen erteilt werden:

- J+S mit dem Zusatz «*Physis*» für Konditionstraining
- J+S mit dem Zusatz «*Psyche*» für Mentaltraining

### Leitereinsatz spezifische Aktivitäten

(Anhang 3 J+S-V-BASPO)

**Für das Führen einer Gruppe von Jollenseglerinnen bzw. Jollenseglern muss die eingesetzte J+S-Leiterin bzw. der eingesetzte J+S-Leiter über die Anerkennung J+S-Segeln mit dem Zusatz «*Jolle*» verfügen.**

**Für das Führen einer Gruppe auf der Yacht muss die eingesetzte J+S-Leiterin bzw. der eingesetzte J+S-Leiter über die Anerkennung J+S-Segeln mit dem Zusatz «*Yacht*» verfügen.**

### Sicherheitsbestimmungen

(Art. 3 Abs. 1 J+S-V-BASPO)

Die inhaltliche Gestaltung der Kurse, für die Beiträge ausgerichtet werden, und die Sicherheitsbestimmungen sind in den Ausbildungsunterlagen und den Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten und Disziplinen festgelegt.

Diese werden in den J+S-Handbüchern sowie auf der J+S-Webseite [www.jugendundsport.ch](http://www.jugendundsport.ch) publiziert.

## J+S-Teilnehmerinnen und J+S-Teilnehmer

### J+S-Alter

(Art. 6 SpoföG, Art. 4 SpoföV)

Die Teilnahme an «Jugend und Sport» ist erstmals am 1. Januar des Jahres möglich, in dem das Kind fünf Jahre alt wird, und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

Beginnt ein Kurs im Kalenderjahr, bevor das Kind 5 Jahre alt wird, so darf das Kind daran teilnehmen, wenn es während des Kurses 5 Jahre alt wird.

Jugendliche, die während eines Kurses 20 Jahre alt werden, können diesen beenden.

### Definition Kinder und Jugendliche

(Art. 2 Abs.1 VSpoFöP)

#### Kinder:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie fünf Jahre alt werden und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden.

#### Jugendliche:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

### Wohnsitz und Nationalität

(Art. 4 Abs. 1 und 2 SpoföV)

Die Teilnahme an Kursen steht allen Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz und Liechtenstein offen. Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland dürfen an Kursen teilnehmen, wenn sie Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind.

## J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter

### Pflichten

(Art. 16 SpoföV; Art. 31 VSpoFöP)

Leiterinnen und -Leiter können Kurse oder einzelne Aktivitäten innerhalb von Kursen eines Organisators leiten, soweit sie durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind.

Leiterinnen und -Leiter sind für die korrekte Durchführung der von ihnen geleiteten Kurse verantwortlich. Zu ihren Pflichten zählen insbesondere:

- d) die Durchführung der Kurse gemäss den spezifischen Anforderungen;
- e) die Wahrung der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen;
- f) die Führung der für eine korrekte Abrechnung erforderlichen Dokumentation;
- g) der sachgerechte Umgang mit dem Leihmaterial und dessen Reinigung vor der Rückgabe.

Sie müssen den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Kursunterlagen gewähren.

Die Kursunterlagen bestehen neben der Anwesenheitskontrolle aus einer Trainingsplanung.

### **J+S-Anerkennung**

(Art. 20 Abs. 1 und 3 SpoFöV) Die Anerkennung als Kadermitglied ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung; sie fällt dahin, wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.

Fällt die Anerkennung eines Kadermitglieds während eines laufenden Angebots dahin, so kann das entsprechende Kadermitglied bis zum Ende von bereits begonnenen Kursen eingesetzt bleiben; handelt es sich beim betroffenen Kadermitglied um einen Coach, so kann dieser bis zum Ende des Angebots eingesetzt bleiben.

## **Organisatoren der J+S-Angebote**

### **Pflichten**

(Art. 11 SpoFöV)

Die Organisatoren von Angeboten stellen sicher, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zur Verhinderung von Unfällen getroffen und während des ganzen Kurses eingehalten werden.

Stellt ein Organisator eines Angebots fest, dass die verantwortlichen Kadermitglieder bei der Durchführung des Angebots ihren Aufsichts- und Betreuungspflichten nicht genügend nachkommen, so ergreift er die erforderlichen Massnahmen und informiert die kantonale Behörde, die für die Durchführung von zuständig ist. Stellt er die Begehung von Vergehen oder Verbrechen fest, so informiert er die Strafverfolgungsbehörden.

Die Organisatoren von Angeboten informieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie die Kadermitglieder der Organisatoren über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Sportausübung und machen sie auf den Zweck einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aufmerksam.

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)